
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Dienstag, 28. Mai 2013
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:07 Uhr
Ende der Sitzung	18:21 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Andrea Ackermann
3. Thomas Düber
4. Edda Grollius
5. Daniela Hillmer-Spahr
6. Volker John
7. Werner Kuss
8. Ralf Lindenpütz
9. Peter Müller
10. Albert Pauly
11. Ingrid Räder
12. Gabriele Sauer
13. Ekkehard Schneider
14. Rüdiger Trepper
15. Bruno Wahl
16. Walter Wentzien

Beigeordnete

Herbert Röttgen
Eckhard Hanke

abwesend

Dr. Akbar Ayas
Gerd Gansauer
Dr. Stefan Hannen
Sven Hellinghausen
Doris John
Annelie Korte
Paul-Josef Schmitt

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel, Beate Drumm, Lydia Litke, Annette Stinner, Volker Schütz (bis TOP 8) Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Außerdem anwesend: Herr Gröschel, Firma Athanus Partners, Gießen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 17 GemHVO
2. Auftragsvergabe Fassadeninstandsetzung Rathausstraße 1
3. Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 bis 2018
- Aufnahme in die Vorschlagsliste
4. Zuschussantrag der ASG Altenkirchen 1883 e.V. für die Neuerrichtung eines Vereinsheimes im Sportzentrum Altenkirchen auf Gewährung von Sportfördermitteln
5. Antrag auf Förderung der Erschließungskosten für das Sportlerheim der ASG-Fußballabteilung
6. Zuschuss der Kreisstadt Altenkirchen zu den laufenden Betriebsmitteln des Hauses Felsenkeller
7. Waldfriedhof Altenkirchen
Änderung der Friedhofgebührensatzung
8. Sanierungsgebiet Stadtkern
Änderung der Maßnahmen
9. Stadtsanierung Altenkirchen
Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2013
10. Stadtsanierung Altenkirchen
Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Bahnhof“ 2013
11. Verschiedenes
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

13. Antrag auf Gewährung/Weiterleitung eines Kredits an die Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V. für Investitionsmaßnahmen am Schützenhaus
14. Abschluss eines Gewerbemietvertrags im ehemaligen Postgebäude (2. Etage)

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Stadtbürgermeister Höfer diese im öffentlichen Teil um folgende Punkte zu erweitern:

- TOP 2:** Breitbandversorgung in der Stadt Altenkirchen
- TOP 3:** Bestätigung der Eilentscheidung
Breitbandversorgung der Stadt Altenkirchen
- TOP 4:** Auftragsvergabe
Fußgängerbrücke Unterführung Mühlengraben
Ermächtigung des Bürgermeisters

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 17 GemHVO

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von **Haushaltsermächtigungen** ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der bis zum 31.12.2012 erfolgten Verbuchungen sollen die in der Anlage dargestellten Haushaltsermächtigungen übertragen werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage zum Beschluss zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 17 GemHVO

Leistung/ Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Haushaltsermächtigung 2012	Auszahlungen bis 31.12.2012	Übertragung nach 2013
		€	€	€
				gerundet
511002 Kto. 525490	Ergebnishaushalt: Vorfinanzierung und Kostenanteil am Flurbereinigungsverfahren Leuzbach (aus 2011)	60.000	60.000	60.000
	Finanzhaushalt:			
114202 32	Maßnahmen an Wohn- und Geschäftsgebäuden der Stadt	30.000	0	20.000
366101 16	Baumaßnahmen an Kinderspielplätzen	80.000	65.641	14.000
511201 18	Sanierungsgebiet Stadtkern Altenkirchen Ausbau Bahnhofstraße, Kirchstr. u. a. lt KOFI Gesamtansätze der Leistung 511201	1.870.000	383.401	1.100.000
	Hinweis: Zu erwartende Zuweisungen des Landes für Stadtsanierung aus Vorjahren und Anteil 2012 von insgesamt ca. 200.000 €			
511202 19	Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof Restabwicklung verschiedener Maßnahmen und Passage Wiedstraße Gesamtansätze der Leistung 511202	270.000	158.807	80.000
	Hinweis: Zu erwartende Zuweisungen des Landes für Stadtsanierung aus Vorjahren und Anteil 2012 von insgesamt ca. 45.000 €			

541001 20 u. a.	Stadtstraßen Ausbau Parkstraße (Restbetrag) und weiterer Maßnahmen, insbes. Siegener Str. Gesamtansätze der Leistung 541001	705.500	196.612	508.000
	Hinweis: Zu erwartende ant. Ausbaubeiträge von ca. 250.000 €			
553001 23	Maßnahmen auf den Friedhöfen sowie an den Friedhofshallen (u. a. Kanal- und Drainagearbeiten sowie Wegebauarbeiten auf dem Waldfriedhof ;aus 2011)	100.000	83.110	16.000
552101 29	Maßnahmen an Gewässern und zur Regenwasserrückhaltung (Bellersbach, Schleedörn)	20.000	0	20.000
573101 25	Maßnahmen an und in der Stadthalle	40.000	0	40.000
	Insgesamt zu übertragen			1.858.000
	Finanziert durch maßnahmebedingte Einzahlungen			495.000
	Insgesamt somit zu finanzieren			1.363.000
	Hiervon aus der Kreditemächtigung des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von insgesamt 1.221.000 €			1.200.000

Beschluss:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO wird der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 von insgesamt 1.858.000 € zugestimmt. Die Einzelpositionen ergeben sich aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage

Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 erfolgt mit einem Betrag von 495.000 € aus noch zu erwartenden zweckgebundenen Einzahlungen zu den entsprechenden Maßnahmen, mit 1.200.000 € aus der Kreditemächtigung 2012 (gesamt 1.221.000 €) und mit 163.000 € aus den zum 01.01.2013 vorhandenen liquiden Mitteln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**TOP 2 Breitbandversorgung in der Stadt Altenkirchen**

Der Stadtrat hat am 29.09.2011 gemäß § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) der Verbandsgemeinde die Aufgabe der Breitbandversorgung zur Übernahme angeboten. Der Übernahme hat der Verbandsgemeinderat am 19.10.2011 zugestimmt.

Um die Breitbandversorgung in der Stadt Altenkirchen zu verbessern, wurde für die noch unzureichend versorgten Stadtbereiche am 24.5.2013 submittiert. Zum Submissionstermin lag ein Angebot der Telekom Deutschland GmbH vor. Die Angebotssumme (= Wirtschaftlichkeitslücke) betrug 225.710,00 €.

Die Stadt könnte im Industriegebiet ein bereits vorhandenes Leerrohr der Westnetz AG zum Preis von 11.602,50 € erwerben. Für den Fall des Leerrohrerwerbs lässt die Telekom Deutschland GmbH 12.514,00 € von der Angebotssumme nach.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen schließt als Auftraggeber für die Stadt einen Vertrag mit der Telekom Deutschland GmbH ab und finanziert die vorgenannten Kosten vor. Die Stadt verpflichtet sich, den von der Verbandsgemeinde Altenkirchen vorfinanzierten Betrag zum 1.7.2014 zurückzuzahlen.

Darüber hinaus sind die Beratungskosten in Höhe von 7.140,00 €, die an die Firma Athanus Partners GmbH, Gießen, zu zahlen sind, der Verbandsgemeinde Altenkirchen durch die Stadt zu erstatten.

Die derzeitigen Gesamtkosten für die Breitbandversorgung in der Stadt Altenkirchen, unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Ausbaumaßnahmen, z.B. Honneroth und Bergenhausen, belaufen sich nun insgesamt auf 381.012,41 €.

Der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung wird gemäß § 100 GemO zugestimmt. Haushaltsmittel sind im Doppelhaushalt 2014/2015 bereitzustellen.

Beschluss:

Der Stadtrat spricht sich für den Ausbau der Breitbandversorgung im finanziellen Umfang von 225.710,00 € aus. Die Auftragsvergabe soll durch die Verbandsgemeinde erfolgen.

Die Stadt wird der Verbandsgemeinde Altenkirchen diesen vorfinanzierten Betrag zum 1.7.2014 zuzüglich der Beratungskosten für die Firma Athanus Partners GmbH, Gießen, in Höhe von 7.140,00 € erstatten.

Gemäß § 100 GemO wird einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zugestimmt. Haushaltsmittel sind in den Haushaltsjahren 2014/ 2015 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

**TOP 3 Bestätigung der Eilentscheidung:
Breitbandversorgung der Stadt Altenkirchen**

Der Hauptausschuss hat am 19.03.2013 befürwortet, dass, neben den übrigen unterversorgten Bereichen, auch ein Breitbandausbau im Industriegebiet grundsätzlich erfolgen soll. Die Kosten für diesen Teilbereich wurden vorläufig auf 100.000 € geschätzt. Diese Kostenschätzung sollte nochmals überprüft werden. Danach sollte eine abschließende Entscheidung hinsichtlich der Rahmenbedingungen für das Industriegebiet erfolgen.

Zur Erschließung des Industriegebietes sind ca. 370 m Tiefbau notwendig. In diesem Bereich ist ein Leerrohr vorhanden, das im Eigentum der Westnetz AG ist. Die Stadt kann dieses Leerrohr
- falls erforderlich - zum Preis von 11.602,50 € erwerben.

Unter Berücksichtigung einer nunmehr neu erfolgten Kostenschätzung von ca. 50.000 € hat der Stadtbürgermeister nach § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten die Eilentscheidung getroffen, dass ein Breitbandausbau im Industriegebiet „Graf-Zeppelin-Straße“ unter diesen Bedingungen erfolgen soll. Die Verwaltung wurde gebeten, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Beschluss:

Die Eilentscheidung, dass ein Breitbandausbau des Industriegebietes „Graf-Zeppelin-Straße“ erfolgen soll, wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

**TOP 4 Auftragsvergabe
Fußgängerbrücke Unterführung Mühlengraben
Ermächtigung des Bürgermeisters**

Im letzten Jahr wurde die o. g. Fußgängerbrücke im Zuge der Brückensanierung aufgegriffen und die Eigentumsverhältnisse zwischen der Deutschen Bahn und der Stadt geregelt. Der entsprechende Gestattungsvertrag wurde im Oktober 2012 abgeschlossen. Das Einverständnis der Deutschen Bahn (in diesem Fall gebührenfrei) für die Maßnahme liegt vor.

Daran anschließend erfolgte die statische Berechnung der Träger für die Brücke durch das Ingenieurbüro Löhr, Altenkirchen.

Die jetzt erfolgten Detailplanungen sehen folgende Arbeiten vor:

- Holzbohlenbelag wird durch Riffelblech ersetzt (vgl. Fußweg Mühlbach zur Straße „Im Hähnchen“)
- Neuerrichtung eines Stahlgeländers
- Angleichung an vorh. Weg und Erneuerung der Widerlager

Die Arbeiten müssen beschränkt ausgeschrieben werden und sollen im Verlaufe des Sommers erfolgen, da dann der geringste Wasserstand zu erwarten ist.

Die gesamten Kosten für die o. g. Planung werden auf ca. 15.000 € geschätzt. Dadurch ist eine Auftragsvergabe durch den Stadtbürgermeister nicht möglich.

Um in der sitzungsfreien Zeit einen reibungslosen Baufortschritt zu gewährleisten, soll der Stadtbürgermeister ermächtigt werden, den Auftrag zu erteilen.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt den o. g. Auftrag zu erteilen. Der Umwelt- und Bauausschuss wird in der nächsten Sitzung über die Vergabeentscheidung informiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 5 Auftragsvergabe
Fassadeninstandsetzung Rathausstraße 1

Die Arbeiten zur Fassadeninstandsetzung der Rathausstraße 1 wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden vier Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Submissionstermin lagen rechtzeitig vier Angebote vor. Nach Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

bs Bau & Service GbR, Oberlahr	27.929,55 €
Neuhoff, Altenkirchen	28.768,57 €
Schneider GmbH, Luckenbach	28.998,81 €
Schneider & Bitzer, Stürzelbach	40.943,88 €

Das Angebot der Firma bs Bau & Service GbR ist wirtschaftlich und angemessen. Die Kosten wurden im Vorfeld auf 20.000 € geschätzt.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe unter der Leistung Stadtsanierung, Sanierungsgebiet Stadtkern zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Fassadeninstandsetzung der Rathausstraße 1 wird an die Firma bs Bau & Service GbR, Oberlahr zu einem Betrag von 27.929,55 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 6 Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 bis 2018
- Aufnahme in die Vorschlagsliste

Von der Kreisstadt Altenkirchen sind acht Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen (Wahlzeit 2014 bis 2018) aufzunehmen. Für die Aufnahme/ Wahl ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich, (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Gemäß § 40 Abs. 5 GemO kann der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Aufnahme (Wahl) im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Im Beschlussvorschlag sind 7 Personen aufgeführt. In der Sitzung wird als achter Kandidat Sascha Schwarzbach, 57610 Altenkirchen (Hinweis zur Wohnanschrift: Schwalbenweg 3), vorgeschlagen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Aufnahme in die Vorschlagsliste in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

2. Der Stadtrat stimmt der Aufnahme der nachgenannten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen (Wahlzeit 2014 bis 2018) zu:
 1. Ackermann, Andrea, Lessingstraße 6, 57610 Altenkirchen
 2. Becker, Heinz-Wolfgang, Schwalbenweg 1, 57610 Altenkirchen

3. Hillmer-Spahr, Daniela, Ludwig-Jahn-Straße 1-3, 57610 Altenkirchen
4. Räder, Ingrid, Im Wolfsacker 9, 57610 Altenkirchen
5. Sauer, Gabriele, Im Hähnchen 28, 57610 Altenkirchen
6. Schmitt, Paul-Josef, Tannenweg 48, 57610 Altenkirchen
7. Schuhen, Nicolas, Schützenstraße 2a, 57610 Altenkirchen
8. Schwarzbach, Sascha, Schwalbenweg 3, 57610 Altenkirchen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

TOP 7 Zuschussantrag der ASG Altenkirchen 1883 e.V. für die Neuerrichtung eines Vereinsheimes im Sportzentrum Altenkirchen auf Gewährung von Sportfördermitteln

Die Ratsmitglieder Thomas Düber und Gabriele Sauer nehmen an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Die ASG Altenkirchen plant die Errichtung eines Vereinsheims. In der ASG sind ca. 500 Jugendliche aktiv. Das Sportlerheim soll vorrangig von der Fußballabteilung genutzt werden. Außerdem ist es Ziel der ASG Altenkirchen, dass sich das Sportlerheim als zentrale Anlaufstelle des Gesamtvereins entwickelt. Neben den Aufenthaltsräumen ist die Herstellung eines Geräte-/ Abstellraums geplant.

Als Standort ist der Grünstreifen zwischen Stadion und jetzigem Tennenplatz vorgesehen. Es ist angedacht, die Herstellung im Zuge der Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz durchzuführen. Als zuwendungsfähige Kosten wird von 46.200 € ausgegangen.

Die Planung der ASG sieht folgende Finanzierung der Herstellungssumme von	59.797,50 € vor:
Eigenmittel des Trägers	20.647,50 €
Zuschuss Stadt Altenkirchen (15% der zuwendungsfähigen Kosten)	6.930,00 €
Zuschuss Verbandsgemeinde Altenkirchen (10 % ")	4.620,00 €
Zuschuss Landkreis Altenkirchen	11.500,00 €
Zuschuss Landessportbundes Rheinland-Pfalz	16.100,00 €
Gesamtsumme:	59.797,50 €

Eine grundsätzliche Bewilligung des beim Landkreis beantragten Zuschusses ist bereits im Jahr 2010 erfolgt. Die Zuschussbewilligung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz wird in Kürze erwartet.

Der Pachtvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Altenkirchen und der ASG über die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurde am 20.04.2010 geschlossen. Der Landkreis Altenkirchen hat vertragsgemäß dem Pachtverhältnis zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2013/2014 unter der Buchungsstelle: 421001.541500 (Förderung des Sports) bereit.

Beschluss:

Die Stadt gewährt der ASG Altenkirchen 1883 e. V. für den Bau eines Sportlerheimes im Sportzentrum eine Zuwendung in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Kosten, ca. 6.930 €. Die Zuwendung ist für die vorbezeichnete Maßnahme zweckgebunden zu verwenden. Sofern innerhalb von 25 Jahren die geförderte Einrichtung veräußert oder nicht mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck genutzt wird, behält sich die Stadt eine anteilmäßige Rückforderung der Zuwendung vor.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auch der Landessportbund Rheinland-Pfalz, der Landkreis Altenkirchen und die Verbandsgemeinde Altenkirchen die beantragten Zuschüsse gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 8 Antrag auf Förderung der Erschließungskosten für das Sportlerheim der ASG-Fußballabteilung

Die Ratsmitglieder Thomas Düber und Gabriele Sauer nehmen an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Mit Schreiben vom 25.04.2013 (war der Vorlage beigelegt) beantragt die ASG Altenkirchen einen Förderzuschuss für die Erschließung und Herrichtung des zu bebauenden Geländes.

Nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift Sportanlagenförderung sind u.a. Aufwendungen für die Baureifmachung des Baugrundstückes und die Erschließung außerhalb des zu bebauenden Geländes nicht zuwendungsfähig.

Dieser Aufwand ist somit in den zuschussfähigen Kosten im Rahmen der Beantragung von Sportfördermitteln nicht enthalten und grundsätzlich vom Bauträger zu tragen. Hier fallen insbesondere die Kosten der Wasserversorgungsleitung (210 m) und Abwasserentsorgung (110 m) wesentlich höher aus als ursprünglich geplant. Das im Rahmen der Herstellung des Kunstrasenplatzes herzustellende Leitungssystem der Beregnungsanlage kann nicht genutzt werden.

Bei einer modellhaften Annahme eines Annuitätskredites von 30.000 € zu einer Verzinsung von 4 % ergibt sich bei 10-jähriger Laufzeit eine Zinslast von insgesamt 6.600 €.

In der Sitzung am 14.5.2013 vertritt der Hauptausschuss den Standpunkt, die einmalige Zuwendung in der Höhe der mit dem Kreditinstitut tatsächlich vereinbarten Zinslast zu gewähren.

Beschluss:

Die Stadt gewährt der ASG Altenkirchen 1883 e. V. für die äußere Erschließung und Baureifmachung des Geländes für das Sportlerheim eine einmalige Zuwendung zur Finanzierung dieser Kosten (Zinslast) in Höhe der mit dem Kreditinstitut tatsächlich vereinbarten Zinslast.

Erforderliche Haushaltsmittel sind im Rahmen des Nachtragshaushalts zur Verfügung zu stellen.

Die Zuwendung ist für die vorbezeichnete Maßnahme zweckgebunden zu verwenden. Sofern innerhalb von 25 Jahren die geförderte Einrichtung veräußert oder nicht mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck genutzt wird, behält sich die Stadt eine anteilmäßige Rückforderung der Zuwendung vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 9 Zuschuss der Kreisstadt Altenkirchen zu den laufenden Betriebsmitteln des Hauses Felsenkeller

Seit dem Jahr 1998 werden dem Haus Felsenkeller Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von jährlich 2.000 € gewährt. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen an den Verein „Haus Felsenkeller Soziokulturelles Zentrum e.V.“ sowie das „Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V.“ ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 14.01.2013 (war der Vorlage beigelegt) beantragt das Haus Felsenkeller die Erhöhung des Betriebsmittelzuschusses auf 5.000 €. Im Rahmen der letzten Sitzung des Hauptausschusses wurde vorgeschlagen, den bisher gezahlten Zuschuss auf lediglich 3.000 € zu erhöhen.

Derzeit sind im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen Haushaltsmittel von 2.000 € veranschlagt. Die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe ist daher notwendig.

In der Sitzung informiert Stadtbürgermeister Höfer, dass die Aufteilung des Zuschusses nunmehr zu zwei Dritteln (2.000 €) an den Verein „Haus Felsenkeller Soziokulturelles Zentrum e.V.“ und zu einem Drittel (1.000 €) an den Verein „Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V.“ erfolgt.

Beschluss:

Dem Haus Felsenkeller wird ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährlicher Betriebsmittelzuschuss in Höhe von insgesamt 3.000 € gewährt.

Der Zuschuss wird zu zwei Dritteln (2.000 €) für den Verein „Haus Felsenkeller Soziokulturelles Zentrum e.V.“ und zu einem Drittel (1.000 €) für den Verein „Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V.“ aufgeteilt.

Der überplanmäßigen Ausgabe wird gem. § 100 GemO zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Thomas Düber ist während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 10 Waldfriedhof Altenkirchen **Änderung der Friedhofgebührensatzung**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde vom 20.02.2013 wurden die Stundensätze des Bauhofes der Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2013 neu festgesetzt.

Die Pauschalen des Bauhofes für die Grabherstellung im Bereich der Stadt Altenkirchen haben sich dadurch erhöht. Die Erhöhung begründet sich u. a. in der Erhöhung der Personalkosten.

Die Pauschale „Grabherstellung“ des Bauhofes ist nicht mit dem Gebärentatbestand Grabherstellung im Rahmen der Gebührensatzung identisch. Die Pauschale des Bauhofes beinhaltet keine Nebenarbeiten wie z. B. das Auflegen der Kränze. Die Kosten für diese Arbeiten werden extra von dem Bauhof der Verbandsgemeinde der Stadt Altenkirchen in Rechnung gestellt. Die Stadt stellt den Gebührenpflichtigen die Pauschalen für die Grabherstellung nach der Gebührensatzung in Rechnung und gibt über den Differenzbetrag die Kosten für die Nebenarbeiten mittelbar weiter.

Im Jahr 2012 wurden die Gebühren für die Herstellung der ersten Grabstätte in einem Wahlgrab, die Pauschale für die Grabkammern sowie für die Herstellung der Urnengrabstätte für eine Bestattung im Grabfeld „Unter Bäumen“ lediglich um die Erhöhung der Pauschale des Bauhofes angehoben.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Rechnungen des Bauhofes inklusive der Nebenarbeiten nicht in allen Fällen durch die Gebühren nach der Friedhofsatzung gedeckt sind und dadurch der Stadt Altenkirchen ein Einnahmeverlust entsteht. Die Gebühren für die Grabherstellung von Reihengrabstätten, der ersten Grabstelle bei einem Wahlgrab sowie der Grabkammern waren 2012 nicht kostendeckend. Diese Differenz resultiert daraus, dass in den Kosten für die Nebenarbeiten auch Personalkosten und die Maschinenkosten enthalten sind und diese durch die Neufestsetzung der Stundensätze des Bauhofes ebenfalls angehoben worden sind. Diese Anhebung wurde aber im vergangenen Jahr nicht weitergegeben.

Um weiteren Einnahmeverlust entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren bei den Reihengrabstätten, der ersten Grabstelle bei einem Wahlgrab sowie bei den Grabkammern um den durchschnittlichen Einnahmeverlust aus dem Jahre 2012 zuzüglich der Erhöhung der Bauhofpauschale anzuheben. Bei allen anderen Gebärentatbeständen, mit Ausnahme der Kindergrabstätten, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren um die Erhöhung der Pauschale des Bauhofes zu erhöhen.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.04.2013 darüber beraten, ob es möglich ist, die Gebühren für die Einebnung bereits bei der Bestattung zu erheben. In seinem Urteil vom 31.10.2010 (12 A 11270/02.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz klargestellt, dass es grundsätzlich zulässig ist, eine Gebühr für den Abbau und die Entsorgung eines Grabmales durch die Friedhofsverwaltung bereits nach der Aufstellung des Grabmales zu erheben. Weiterhin wurde entschieden, dass die Friedhofsatzung den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit einräumen muss, eine Einebnung bzw. den Abbau eines Grabmales selbst vorzunehmen.

Oftmals ist es mit einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden, nach Ablauf der Nutzungszeit die Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen, da sich die Anschriften durch Umzug geändert haben oder der Nutzungsberechtigte verstorben ist. Leider werden die entsprechenden Änderungen nicht immer der Friedhofsverwaltung mitgeteilt.

Sofern kein Nutzungsberechtigter seitens der Verwaltung ermittelt werden kann, wird die Grabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers (Stadt) abgeräumt. Diese Kosten trägt dann der Friedhofsträger in Gänze.

Durch die Einführung der Gebühr für die spätere Einebnung werden die Kosten, die zu Lasten des Friedhofsträgers gehen, reduziert.

Im Hinblick auf den demographischen Wandel kann davon ausgegangen werden, dass in 30 Jahren (Ablauf der Ruhezeit eine Erdbestattung) die Verwaltung noch weniger Nutzungsberechtigte ausfindig machen kann.

Sofern eine Grabstätte durch den Bauhof der Verbandsgemeinde abgebaut wird, erfolgt die Entsorgung des Grabmales bei der AKE in Altenkirchen. In seltenen Fällen werden die Grabmale von den Nutzungsberechtigten zur weiteren Verwendung angefordert. Dies gilt auch für den Abbau durch einen Steinmetz. Ob und inwieweit eine weitere Nutzung des Grabsteines möglich ist, hängt von dem jeweiligen Zustand des Steines ab. Bei ganz wertvollen Steinen besteht ggf. die Möglichkeit, dass der Steinmetz den Stein in Zahlung nimmt. Diese Variante stellt aber eine absolute Ausnahme dar.

Die Verbuchung der Einebnungsgebühr erfolgt einmalig bei der Rechnungsstellung durch die Verwaltung in einem Rechnungsabgrenzungsposten (RAP). Hierbei wird das Enddatum (Ablauf der Ruhezeit) eingetragen. Der Rechnungsabgrenzungsposten wird in der Bilanz ausgewiesen. Die Übertragung in das folgende Jahr erfolgt automatisch.

Da eine vollständige Neukalkulation der Friedhofgebühren in den nächsten drei Jahren notwendig wird, wurden die Gebühren für die Einebnung auf Grundlage der Rechnung für die Einebnungen der Jahre 2011 und 2012 im Bereich der Stadt Altenkirchen berechnet.

Da weder für die Grabkammern noch für die Rasengrabstätten Erfahrungswerte vorliegen, wurde die Gebühr nach Rücksprache mit dem Bauhof festgelegt.

Eine Einebnungsgebühr für die Urnenbestattungen im Grabfeld „Unter Bäumen“ sowie bei den anonymen Urnenbestattungen entfällt.

Der Hauptausschuss vertritt in der Sitzung am 14. Mai 2013 die Auffassung, die Gebühr für die Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit bereits bei der Grabherstellung zu erheben.

Beschluss:

1. Die Gebühr für die Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit soll bereits bei der Grabherstellung erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Thomas Düber ist während der Abstimmung nicht anwesend.

2. Der beigefügten Änderungssatzung (Anlage zur Niederschrift) mit Gebühr für die Einebnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Thomas Düber ist während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 11 Sanierungsgebiet Stadtkern **Änderung der Maßnahmen**

Die Bundesmittel für das Sanierungsprogramm sind 2013 ausgelaufen. Wie lange und in welchem Umfang das Land das derzeit in Rheinland-Pfalz noch laufende Sanierungsprogramm weiterhin finanziert, ist unsicher. Vor diesem Hintergrund sollte der Abschluss der Sanierung – auch aus der Kofi – erkennbar sein. Das heißt die Anzahl der Maßnahmen und die sanierungsbedingten Ausgaben sind zu verringern. Von einer weiteren Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen kann unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Landeshaushaltes nur noch für einen relativ überschaubaren Zeitraum ausgegangen werden.

Für die Zeit ab 2017 und folgende Jahre sind noch die Maßnahmen Fußgängerzone Wilhelmstraße (Kofi 2.5.16) mit geschätzten förderfähigen Kosten von 450.000 €, Fußgängerunterführung Kreuzungsmaßnahme DB (Kofi 2.5.13) und Fußgängerunterführung Schlossplatz (Kofi 2.5.14) mit geschätzten förderfähigen Kosten von insgesamt 1,3 Mio. € vorgesehen. Neben den laufenden Maßnahmen Bahnhofstraße und Kirchstraße sind für folgende Jahre die untere Hof-/Marktstraße und Wallstraße vorgesehen.

Die Maßnahme Wallstraße soll in die Kofi **neu** mit aufgenommen werden.

Die Maßnahmen Fußgängerunterführung Kreuzungsmaßnahme DB und Fußgängerunterführung Schlossplatz sind bis heute nicht durchgeplant und eine Umsetzung im vorgegebenen Zeitfenster ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass bei der Maßnahme Fußgängerunterführung Kreuzungsmaßnahme DB, eine grundsätzliche Lösung ohnehin noch nicht vorliegt.

Um das Ende der Sanierung vorzubereiten sollte daher auf diese Maßnahmen (Kofi 2.5.13 und Kofi 2.5.14) zu Gunsten der Maßnahme Wallstraße, verzichtet werden.

Das im Gesamtgefüge auch die Sanierung der Fußgängerzone noch sinnvoll ist, wurde bestätigt. Diese sollte zeitnah erfolgen. Hierzu wurde vor dem Hintergrund der oben dargestellten Entwicklung des Sanierungsprogramms folgende Vorgehensweise abgestimmt:

2013-2014	Ausführungsplanung für die untere Hof-/Marktstraße und Wallstraße, sowie die Fußgängerzone
2015	Umsetzung untere Hof-/Marktstraße und Wallstraße, inklusive Parkplatz
2016	Umsetzung Fußgängerzone Wilhelmstraße

Die zusätzliche Anbindung des Mühlengassenparkplatzes kann nicht gefördert werden. Die Aussage aus 2011 gilt noch. Die mit der zusätzlichen Anbindung verbundenen Kosten (u.a. Grunderwerb, Abbruch, Erschließung) stehen in keinem Verhältnis zu den absehbaren städtebaulichen Effekten. Die Lage des Mühlengassenparkplatzes ist eine B-Lage. Dies rechtfertigt keine zusätzliche Erschließung. Außerdem findet nur ein Umleiten des Verkehrs statt. Es werden keine neuen Parkplätze geschaffen. Ein „Tausch“ mit der Maßnahme Parkdeck Weyerdamm kann daher nicht erfolgen. Hier sind zusätzliche Parkplätze vorgesehen, deren Bedarf auch mit Gutachten belegt ist.

Die vorgenannten Punkte sind in die zu beratende Kofi eingearbeitet und wurden so bereits als Grundlage für den Förderantrag für das Programmjahr 2013 verwendet. Da bis zur Sommerpause keine Sitzung des STEA vorgesehen ist, wird die geänderte Kofi im Hauptausschuss am 14.05. und Stadtrat am 28.05. beraten.

Beschluss:

Die Maßnahmen Fußgängerunterführung Kreuzungsmaßnahme DB (Kofi 2.5.13) und Fußgängerunterführung Schlossplatz (Kofi 2.5.14) sollen zur Zeit im Rahmen der Stadtsanierung nicht weiterverfolgt werden. Die Maßnahmen sollen in der Kofi gestrichen werden.

Die Maßnahme Wallstraße soll neu in die Kofi (Kofi Nr. 2.5.18) mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 12 Stadtsanierung Altenkirchen

Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2013

Die vorgesehenen Maßnahmen für 2013 sind

- 2.2.5 Grunderwerb Bahnhofstraße
- 2.4.2 Abbruch Kirchstraße 3
- 2.4.4 Abbruch Rathausstraße 3
- 2.5.6 Müllsammelstelle untere Hofstraße
- 2.5.9 Bahnhofstraße
- 2.5.10 Parkplätze Bahnhofstraße
- 2.5.11 Passage Kirchstraße

Ein Fördermittelantrag für 2013 ist gestellt.

Die förderfähigen Ausgaben belaufen sich auf ca. 1,3 Mio €. Es wurde eine Förderung von 500.000 € in Aussicht gestellt.

In Folgejahren besteht für die anstehenden Maßnahmen noch Fördermittelbedarf nach Kostenschätzung von ca. 1,77 Mio € (vgl. ES 3.2).

Es ist noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang in Folgejahren noch Städtebauförderung vom Land finanziert wird.

Beschluss:

Der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ für 2013 (war der Vorlage beigelegt) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 13 Stadtsanierung Altenkirchen

Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Bahnhof“ 2013

Die vorgesehenen Maßnahmen für 2013 sind

- 2.5.2 finanzielle Restabwicklung der Altlast am Konrad-Adenauer-Platz
- 2.5.4 Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes
- 2.5.5 finanzielle Restabwicklung der Fußgängerpassage Wiedstraße

Aus den bisherigen Zwischenabrechnungen besteht noch ein Ausgabeüberhang in Höhe von ca. 80.000 €. Nach dem für 2012 keine Förderung erfolgt ist, wird für 2013 eine Förderung von 100.000 € in Aussicht gestellt.

Als Einnahme sind für 2013 unter Kofi E 1.1 Ausgleichsbeträge geplant aus der Sanierungsumlegung. Die Unterlagen für die Grundstücksbewertung liegen dem Katasteramt vor.

Mit einem Abschluss der Sanierungsumlegung ist in diesem Jahr voraussichtlich nicht zu rechnen.

Beschluss:

Der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Bahnhof“ für 2013 (war der Vorlage beigelegt) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 14 Verschiedenes

- Stadtratsmitglied Werner Kuss weist auf eine Brücke im Bereich des Wiesentals hin, bei der durch eine angrenzende, steil abfallende Böschung eine Gefahrensituation für Passanten bestehe. Verwaltungsmitarbeiter Burkhard Heibel sagt eine Überprüfung zu.
- Stadtratsmitglied Volker John beanstandet die Qualität des Pflasterbelags im neu gestalteten Bahnhofsumfeld und auf dem Schlossplatz. Fachbereichsleiter Burkhard Heibel erklärt, dass im Bahnhofsbereich einzelne poröse Grauwackepflastersteine gegen neue Pflastersteine gleichen Materials ausgetauscht werden. Auch auf dem Schlossplatz steht die Neuverfugung der Pflasterfugen mit elastischem Material an.
- Stadtbürgermeister Höfer unterrichtet den Stadtrat über das Submissionsergebnis zur Neugestaltung der Passage „Kirchstraße“. Das günstigste Angebot wurde von der Firma AS-GmbH, Lautert, in Höhe von 451.445,17 € abgegeben. Der Auftrag für die Ausführung der Arbeiten wird in Kürze vergeben.

TOP 15 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner erkundigt sich nach der Möglichkeit, zu Stadtratsmitgliedern per E-Mail Kontakt aufzunehmen. Er stellt die Frage, ob hierfür die einzelnen Mailadressen auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden können. Stadtbürgermeister Höfer sagt die Prüfung der Angelegenheit zu. Gegebenenfalls kann auch die Weiterleitung von Mails an die Stadtratsmitglieder über die Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Bei beiden Varianten ist die Zustimmung der jeweiligen Mitglieder des Stadtrats erforderlich.

Nichtöffentliche Sitzung

pp...

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer